

NACHTRAG NR. 3 VOM 1. JUNI 2026
GEMÄß ARTIKEL 23 (1) DER VERORDNUNG (EU)
2017/1129 (IN DER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG)
(DIE "PROSPEKTVERORDNUNG")
ZUM BASISPROSPEKT VOM 17. SEPTEMBER 2025

J.P.Morgan

J.P. Morgan SE
(errichtet als Europäische Aktiengesellschaft in Deutschland)
als Emittentin

Programm für die Emission
von
Anleihen, Optionsscheinen und Zertifikaten

Arrangeur für das Programm
J.P. Morgan SE
Anbieter ("Dealer") für das Programm
J.P. Morgan SE

Die maßgeblichen neuen Umstände, aufgrund derer dieser Nachtrag (der "**Nachtrag**") zu dem Basisprospekt vom 17. September 2025 im Zusammenhang mit der Begebung von Nichtdividendenwerten unter dem Programm für die Emission von Anleihen, Optionsscheinen und Zertifikaten durch J.P. Morgan SE (der "**Basisprospekt**") erstellt wurde, sind (i) die Veröffentlichung des geprüften Jahresabschlusses der J.P. Morgan SE für das am 31. Dezember 2025 geendete Geschäftsjahr (der "**JPMSE Jahresabschluss 2025**") am 22. Mai 2026 und (ii) die Veröffentlichung des Registrierungsformulars der J.P. Morgan SE vom 29. Mai 2026 (das "**JPMSE Registrierungsformular**"), das am 29. Mai 2026 von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die "**BaFin**") gebilligt wurde. Die Informationen in dem JPMSE Jahresabschluss 2025 und die Informationen in dem JPMSE Registrierungsformular werden mittels dieses Nachtrags in den Basisprospekt wie in Abschnitt A beschrieben einbezogen.

Darüber hinaus hat die Emittentin in den Basisprospekt Änderungen, wie in Abschnitt B dieses Nachtrags dargestellt, in Bezug auf ETFs und Futures Kontrakte als Referenzwerte aufgenommen.

Abschnitt A – Änderungen des Basisprospekts im Zusammenhang mit dem JPMSE Jahresabschluss 2025 und dem JPMSE Registrierungsformular

I. Anpassungen zum Abschnitt "II. RISIKOFAKTOREN"

Die Informationen in dem Unterabschnitt "A. Risiken im Zusammenhang mit der Emittentin" auf der Seite 15 des Basisprospekts werden wie folgt ersetzt:

"Die auf den Seiten 3 bis 14 des von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligten Registrierungsformulars der J.P. Morgan SE vom 29. Mai 2026 (das "**JPMSE Registrierungsformular**") enthaltenen Risikofaktoren und die auf den Seiten 4 bis 38 des von der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* in Luxemburg ("**CSSF**") gebilligten Registrierungsformulars der J.P. Morgan Structured Products B.V. vom 15. April 2026 (das "**JPMSP Registrierungsformular**") enthaltenen Risikofaktoren werden hiermit per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (eine genaue Angabe der Seiten im JPMSE Registrierungsformular und im JPMSP Registrierungsformular, von denen Informationen einbezogen werden, findet sich im Abschnitt "XII. Allgemeine Informationen" unter "4. Durch Verweis einbezogene Informationen")."

II. Anpassungen zum Abschnitt "XI. WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN"

Die Informationen in diesem Abschnitt auf den Seiten 316 ff. des Basisprospekts werden wie folgt ersetzt:

"Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die J.P. Morgan SE als Emittentin der Wertpapiere werden gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Prospektverordnung die in dem von der Zuständigen Behörde gebilligten englischsprachigen Registrierungsformular der J.P. Morgan SE vom 29. Mai 2026 (das "**JPMSE Registrierungsformular**") und die in dem von der CSSF gebilligten Registrierungsformular der J.P. Morgan Structured Products B.V. vom 15. April 2026 (das "**JPMSP Registrierungsformular**") sowie die in dem geprüften Jahresabschluss der JPMSE für das am 31. Dezember 2025 geendete Geschäftsjahr (der "**JPMSE Jahresabschluss 2025**") und die in dem geprüften Jahresabschluss der JPMSE für das am 31. Dezember 2024 geendete Geschäftsjahr (der "**JPMSE Jahresabschluss 2024**") enthaltenen Informationen per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (eine genaue Angabe der Seiten in dem JPMSE Registrierungsformular, dem JPMSP Registrierungsformular, dem JPMSE Jahresabschluss 2025 und dem JPMSE Jahresabschluss 2024, von denen Informationen per Verweis einbezogen werden, findet sich im Abschnitt "XII. Allgemeine Informationen" unter "4. Durch Verweis einbezogene Informationen")."

III. Anpassungen zum Abschnitt "XII. ALLGEMEINE INFORMATIONEN"

1) *In dem Unterabschnitt "2. Bereithaltung des Basisprospekts" auf der Seite 318 des Basisprospekts wird die im dritten Absatz enthaltene Liste wie folgt ersetzt:*

- "- das JPMSE Registrierungsformular vom 29. Mai 2026 (unter https://www.jpmorgan-zertifikate.de/globalassets/library/legal-documents/items/260529_jpmse_rd_2026_sv3.pdf) und etwaige künftige Nachträge dazu;
- der JPMSE Jahresabschluss 2025 (unter <https://www.jpmorgan-zertifikate.de/globalassets/library/legal-documents/items/2025-annual-report-english.pdf>);
- der JPMSE Jahresabschluss 2024 (unter <https://www.jpmorgan-zertifikate.de/globalassets/library/legal-documents/items/2024-annual-report-english2.pdf>);
- das JPMSP Registrierungsformular vom 15. April 2026 (unter <https://www.jpmorgan-zertifikate.de/globalassets/library/legal-documents/items/jpm-sp-registration-document-15-april-2026-final-version.pdf>);
- die Satzung der JPMSE;
- die Liste der Produkte, für die das Angebot erstmalig unter dem Basisprospekt vom 27. September 2024 begonnen worden ist und für die das öffentliche Angebot fortgeführt werden soll (unter https://jpmorgan-zertifikate.de/globalassets/library/legal-documents/items/isinlistbpsept2025_jpmse.pdf) und
- der (deutschsprachige) Basisprospekt der JPMSE als Emittentin betreffend das Programm für die Emission von Anleihen, Optionsscheinen und Zertifikaten vom 27. September 2024 (der "**Basisprospekt vom 27. September 2024**") (unter https://jpmorgan-zertifikate.de/globalassets/library/legal-documents/items/240927_jpmse_basisprospekt_sv3.pdf)."

2) *Unter "A. Dokumente" in dem Unterabschnitt "4. Durch Verweis einbezogene Informationen" auf der Seite 319 des Basisprospekts wird die Liste wie folgt ersetzt:*

- "- das JPMSE Registrierungsformular vom 29. Mai 2026, welches von der Zuständigen Behörde gebilligt wurde;
- der JPMSE Jahresabschluss 2025;
- der JPMSE Jahresabschluss 2024;
- das JPMSP Registrierungsformular vom 15. April 2026;
- die Liste der Produkte, für die das Angebot erstmalig unter dem Basisprospekt vom 27. September 2024 begonnen worden ist und für die das öffentliche Angebot fortgeführt werden soll, und
- der Basisprospekt vom 27. September 2024."

3) *Die Positionen in der Tabelle unter "B. Informationen" in dem Unterabschnitt "4. Durch Verweis einbezogene Informationen" auf den Seiten 319 f. des Basisprospekts werden wie folgt ersetzt:*

"

Dokument	Einbezogene Abschnitte / Seite(n)	Abschnitt / Seite(n) im Basisprospekt
<i>JPMSE Registrierungsformular vom 29. Mai 2026</i>	alle Abschnitte / alle Seiten (ausschließlich des Abschnitts <i>IV.14.</i> <i>Information incorporated by reference</i> , Seiten 32 bis 33)	Abschnitt II.A / Seite 15 Abschnitt XI. / Seite 316
<i>JPMSE Jahresabschluss 2025</i>		
Management report	Seiten 8 bis 104	Abschnitt XI. / Seite 316
Assurance by the Management Board	Seite 104	Abschnitt XI. / Seite 316
Financial statements:		
Income statement	Seite 106	Abschnitt XI. / Seite 316
Balance sheet	Seite 107	Abschnitt XI. / Seite 316
Changes in equity	Seite 108	Abschnitt XI. / Seite 316
Cash flow statement	Seite 109	Abschnitt XI. / Seite 316
Notes to the financial statements	Seiten 110 bis 229	Abschnitt XI. / Seite 316
Independent auditors' report	Seiten 230 bis 235	Abschnitt XI. / Seite 316
<i>JPMSE Jahresabschluss 2024</i>		
Financial statements:		
Income statement	Seite 112	Abschnitt XI. / Seite 316
Balance sheet	Seite 113	Abschnitt XI. / Seite 316
Changes in equity	Seite 114	Abschnitt XI. / Seite 316
Cash flow statement	Seite 115	Abschnitt XI. / Seite 316
Notes to the financial statements	Seiten 116 bis 239	Abschnitt XI. / Seite 316
Independent auditors' report	Seiten 240 bis 246	Abschnitt XI. / Seite 316
<i>JPMSP Registrierungsformular vom 15. April 2026</i>		
Risk Factors	Abschnitte 1. bis 5. / Seiten 4 bis 38	Abschnitt II.A. / Seite 15 Abschnitt XI. / Seite 316

"

Abschnitt B: Sonstige Anpassungen in Bezug auf den Basisprospekt

1) Die folgenden Absätze werden auf Seite 69 des Basisprospekts nach dem letzten Absatz in dem Unterabschnitt "1.4. Zusätzliche Risiken im Zusammenhang mit Anteilen eines Exchange Traded Fund als Referenzwert" wie folgt ergänzt:

- *Zusätzliche Risiken im Hinblick auf Wertpapiere, die sich auf ETFs mit Bezug zu Kryptowährungen als Referenzwert beziehen:* Inhaber von Wertpapieren, die sich auf ETFs mit Bezug zu Kryptowährungen als Referenzwert beziehen, sind (i) mit Kryptowährungen verbundenen Risiken und (ii) spezifischen Risiken in Bezug auf ETFs mit Bezug zu Kryptowährungen ausgesetzt.

(i) *Risiken im Zusammenhang mit Kryptowährungen:*

Inhaber sollten beachten, dass die zuständigen Behörden davor gewarnt haben, dass Kryptowerte mit hohen Risiken verbunden und spekulativ sind. Anleger sollten sich der hohen Risiken bewusst sein, die mit dem Kauf bzw. dem Halten dieser Instrumente verbunden sind, einschließlich der Möglichkeit, ihr gesamtes Geld zu verlieren.¹ "Kryptowerte" sind in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte (die "**MiCA-Verordnung**") als digitale Darstellung eines Werts oder eines Rechts definiert, die mithilfe der Distributed-Ledger-Technologie oder einer ähnlichen Technologie elektronisch übertragen und gespeichert werden können. Hierzu zählen Kryptowährungen wie Bitcoin (BTC) und Ether (ETH).

Eine Anlage in Kryptowährungen ist insbesondere mit den folgenden Risiken verbunden:

Preisvolatilität, Bewertung und Liquidität: Eine Anlage in Kryptowährungen ist mit höheren Risiken verbunden als Anlagen in Anleihen, Währungen oder Aktien, da die Preise in dieser Anlageklasse stärkeren Schwankungen unterliegen. Die Handelspreise vieler digitaler Vermögenswerte, einschließlich Bitcoin und Ether, haben in der jüngeren Vergangenheit eine ausgeprägte Volatilität gezeigt und können auch künftig erheblichen Schwankungen unterliegen. Kryptowährungen werden nicht durch Vermögenswerte, wie etwa Unternehmenswerte oder Zahlungsverpflichtungen, abgesichert. Sie verfügen daher über keinen inneren Wert. In der Vergangenheit kam es bei digitalen Vermögenswerten zu extremen Preisschwankungen, unter anderem infolge eines Vertrauensverlusts in Teilnehmer des Marktumfelds für digitale Vermögenswerte sowie infolge negativer Berichterstattung über digitale Vermögenswerte insgesamt. Künftige Preisschwankungen können sich aus diesen und weiteren Faktoren ergeben, unter anderem aus einem Mangel an Stabilität und einheitlicher Regulierung der Märkte für digitale Vermögenswerte sowie aus der Schließung oder vorübergehenden Stilllegung von Plattformen für digitale Vermögenswerte infolge von Betrug, Geschäftsausfällen, Sicherheitsbeeinträchtigungen oder staatlich angeordneten Maßnahmen und den damit einhergehenden Verlusten von Kunden.

Das Fehlen zentraler Preisquellen für digitale Vermögenswerte, einschließlich Bitcoin, sowie für Anlagen mit Bezug auf digitale Vermögenswerte führt zu verschiedenen Bewertungsherausforderungen, da deren Preis ausschließlich die Bewertung durch Marktteilnehmer, die erwartete künftige Nutzung sowie die Angebots- und Nachfragedynamik widerspiegelt. Die Bewertung von Beständen an Kryptowährungen kann sich aufgrund von Preisvolatilität, Illiquidität, fragmentierten Märkten und uneinheitlicher Preisbildung an verschiedenen Börsen und über Intermediäre als schwierig erweisen. Zudem kann der Handel mit Kryptowährungen ohne Vorwarnung aufgrund von Liquiditätsengpässen, Cyberangriffen oder regulatorischen Maßnahmen ausgesetzt werden und Nutzer haben eventuell nur eingeschränkten Rückgriff. Unterschiedliche Preisbildungen auf verschiedenen Plattformen und zeitweilige Ausfälle können darüber hinaus die Möglichkeit beeinträchtigen, Transaktionen in Kryptowährungen vorzunehmen oder Bestände an Kryptowährungen zuverlässig zu bewerten.

Eine künftig eintretende extreme Volatilität, einschließlich weiterer Rückgänge der Handelspreise von Kryptowährungen und etwaige Schwierigkeiten bei der Bewertung von Beständen an Kryptowährungen

¹ Europäische Aufsichtsbehörden, EU-Aufsichtsbehörden warnen Verbraucher vor Risiken und begrenztem Schutz für bestimmte Kryptowerte und vor Anbietern, 6. Oktober 2025, siehe www.esma.europa.eu/sites/default/files/2025-10/Joint_ESAs_revised_warning_on_crypto-assets.pdf (nur in englischer Sprache verfügbar)

könnten erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Wert des Referenzwerts und infolgedessen auf die Wertpapiere haben.

Risiko im Zusammenhang mit digitalen Vermögenswerten: Der Wert des Referenzwerts hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, die mit den grundlegenden Anlagecharakteristika von Kryptowährungen zusammenhängen, einschließlich der Tatsache, dass digitale Vermögenswerte in einer Weise funktionieren, die Inhaberpapieren ähnelt, und dass der Verlust, der Diebstahl, die Zerstörung oder eine Kompromittierung der zugehörigen privaten Schlüssel zu einem endgültigen Verlust des Vermögenswerts führen kann, sowie den Möglichkeiten und der Weiterentwicklung von Blockchain-Technologien wie beispielsweise der Bitcoin-Blockchain. Digitale Vermögenswerte stehen für einen vergleichsweise neuen und sich schnell entwickelnden Sektor, und der Wert des Referenzwerts hängt von der fortbestehenden Akzeptanz der maßgeblichen Kryptowährung ab. Änderungen in der Unternehmensführung eines Netzwerks für digitale Vermögenswerte bekommen möglicherweise nicht genügend Unterstützung von Nutzern, Minern oder Validatoren, was die Fähigkeit dieses Netzwerks, zu wachsen und auf Herausforderungen zu reagieren, beeinträchtigen kann. Zudem kann es, wenn weniger als eine deutliche Mehrheit der Nutzer und Miner eine vorgeschlagene Änderung des Quellcodes des Netzwerks für digitale Vermögenswerte herunterlädt, zu einem "Fork" (bzw. "Split") des Netzwerks kommen, bei dem eine Gruppe die bisherige Software und die andere Gruppe die geänderte Software verwendet. Ein solcher Fork kann neue Sicherheits-, Wettbewerbs- und sonstige Risiken mit sich bringen und sich nachteilig auf den Preis der maßgeblichen Kryptowährung sowie auf den Wert des Referenzwerts und infolgedessen auf die Wertpapiere auswirken – sei es zum Zeitpunkt der Ankündigung oder Umsetzung eines solchen Forks oder zu einem späteren Zeitpunkt.

Sicherheitsrisiken: Sicherheitsvorfälle, Schadsoftware und Hackerangriffe waren und sind im Zusammenhang mit Kryptowährungen, einschließlich Bitcoin, Gegenstand erheblicher Bedenken. Die im Konto des Referenzwerts bei dessen Kryptoverwahrer gehaltenen Kryptowährungen oder Handelsguthaben, die bei dessen Prime Execution Agent oder bei einer Börse oder einem Clearinghaus (soweit anwendbar) gehalten werden, stellen erwartungsgemäß ein attraktives Ziel für Hacker oder Verbreiter von Schadsoftware dar, die darauf abzielen, die betreffenden Kryptowährungen des Referenzwerts zu zerstören, zu beschädigen oder zu stehlen, und diese Attraktivität dürfte mit dem Wachstum der Vermögenswerte des Referenzwerts weiter zunehmen. Soweit die Dienstleister des Referenzwerts nicht in der Lage sind, neue Sicherheitsrisiken zu erkennen und zu mindern oder zu unterbinden oder sich anderweitig an technologische Entwicklungen in der Branche für digitale Vermögenswerte anzupassen, können die Kryptowährungen Diebstahl, Verlust, Zerstörung oder sonstigen Angriffen ausgesetzt sein.

Betrug und Marktmanipulation: Plattformen für digitale Vermögenswerte sind vergleichsweise neu und in einigen Fällen unreguliert. Der Markt für Kryptowährungen unterliegt weder global noch in den Vereinigten Staaten vergleichbaren regulatorischen Beschränkungen und weist möglicherweise nicht die Transparenz, Kontrollmechanismen und Aufsicht auf, die in regulierten Märkten bestehen. Darüber hinaus verfügen viele Handelsplätze für digitale Vermögenswerte nicht über bestimmte Sicherungsmechanismen, die von Börsen für traditionellere Vermögenswerte zur Erhöhung der Stabilität des Börsenhandels eingeführt wurden, wie etwa Volatilitätsunterbrechungen (bzw. *Circuit Breaker*). Instrumente zur Erkennung und Unterbindung betrügerischer oder manipulativer Handelsaktivitäten – wie

Marktmanipulation, Frontrunning von Geschäften (Handel vor einer bekannten bevorstehenden Kundenorder, um vom erwarteten Kurseffekt zu profitieren) oder Wash-Trading (Gleichzeitiger Kauf und Verkauf desselben Vermögenswerts, um Handelsaktivität und -volumen vorzutäuschen) – stehen Plattformen für digitale Vermögenswerte möglicherweise nicht zur Verfügung, werden nicht eingesetzt oder existieren überhaupt nicht. Unter anderem gibt es folgende Betrugshandlungen und Manipulationen im Markt für digitale Vermögenswerte: (1) Wash-Trading; (2) die Beeinflussung der Preisbildung durch Personen mit einer marktherrschenden Stellung in Kryptowährungen; (3) Hacking von Netzwerken für digitale Vermögenswerte und Handelsplätzen; (4) böswillige Kontrolle von Netzwerken für digitale Vermögenswerte; (5) Handel auf Grundlage wesentlicher, nicht öffentlicher Informationen (beispielsweise Pläne von Marktteilnehmern, ihre Bestände an Kryptowährungen erheblich zu erhöhen oder zu verringern, neue Nachfragequellen für eine bestimmte Kryptowährung) oder auf der Grundlage der Verbreitung falscher oder irreführender Informationen; (6) manipulative Aktivitäten im Zusammenhang mit sogenannten "Stablecoins"; und (7) Betrug und Manipulation an Handelsplätzen für Kryptowährungen. Die Auswirkungen potenzieller Marktmanipulation, von Frontrunning, Wash-Trading und sonstiger betrügerischer oder manipulativer Handelspraktiken können die tatsächlich im Kryptomarkt vorhandenen Handelsvolumina künstlich aufblähen bzw. zu Preisverzerrungen führen, was sich nachteilig auf den Ausgabe- und Rückgabemechanismus des Referenzwerts und auf den Wert des Referenzwerts und infolgedessen auf die Wertpapiere auswirken kann.

Mängel im Quellcode und Netzwerkangriffe: Wiederholt sind Mängel im Quellcode digitaler Vermögenswerte offengelegt und ausgenutzt worden, einschließlich solcher Mängel, die bestimmte Funktionalitäten für Nutzer außer Kraft gesetzt, die persönlichen Daten von Nutzern offengelegt bzw. zum Diebstahl digitaler Vermögenswerte von Nutzern geführt haben. Die der Funktionsweise bestimmter Kryptowährungen zugrunde liegende Kryptografie könnte sich als fehlerhaft oder unwirksam erweisen, oder Entwicklungen in der Mathematik bzw. der Technologie, einschließlich Fortschritten in der digitalen Datenverarbeitung, der algebraischen Geometrie und dem Quantencomputing, könnten dazu führen, dass eine derartige Kryptografie unwirksam wird. In jedem dieser Fälle könnte ein böswilliger Akteur in der Lage sein, die Sicherheit des Netzwerks der Kryptowährung zu kompromittieren oder die Kryptowährungen des Referenzwerts an sich zu bringen, was sich nachteilig auf den Wert des Referenzwerts auswirken würde. Jede dieser Handlungen eines böswilligen Akteurs könnte einen nachteiligen Einfluss auf den Wert des Referenzwerts und infolgedessen auf die Wertpapiere haben.

Konzentrationsrisiko: Bei digitalen Vermögenswerten kann eine konzentrierte Eigentümerstruktur vorliegen und umfangreiche Verkäufe oder Ausschüttungen durch Inhaber solcher digitalen Vermögenswerte können sich nachteilig auf den Marktpreis dieser digitalen Vermögenswerte auswirken. So wird beispielsweise angenommen, dass die größten Bitcoin-Wallets zusammengenommen einen erheblichen Prozentsatz der im Umlauf befindlichen Bitcoins halten. Zudem ist es möglich, dass andere Personen oder Unternehmen mehrere Wallets kontrollieren, die zusammen eine erhebliche Anzahl von Kryptowährungen halten, und dass einige dieser Wallets von derselben Person oder demselben Unternehmen kontrolliert werden. Infolge dieser Konzentration der Inhaberschaft können umfangreiche Verkäufe oder Ausschüttungen durch solche Inhaber nachteilige Auswirkungen auf den Marktpreis des jeweiligen digitalen Vermögenswerts sowie auf den Wert des Referenzwerts und infolgedessen auf die Wertpapiere haben.

Fehlende Anreize: Für Teilnehmer in Netzwerken für digitale Vermögenswerte müssen geeignete Anreize zur Teilnahme an solchen Netzwerken bestehen. Sind die Vergütungen in Form digitaler Vermögenswerte oder die Transaktionsgebühren für die Erfassung bzw. Validierung von Transaktionen in einem Netzwerk für digitale Vermögenswerte nicht hoch genug, um Miner bzw. Validatoren zu motivieren, oder beschränken bestimmte Rechtsordnungen Mining- bzw. Validierungsaktivitäten weiterhin, könnten Miner bzw. Validatoren ihre Rechen- bzw. Validierungsleistung einstellen. In der Folge kann die Erfassung, Validierung und Bestätigung von Transaktionen im maßgeblichen Blockchain-Netzwerk verlangsamt oder gestört werden. Eine Verringerung der von Netzwerkteilnehmern, einschließlich Minern bzw. Validatoren, im maßgeblichen Netzwerk für digitale Vermögenswerte aufgewendeten Rechen- bzw. Validierungsleistung kann die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass ein böswilliger Akteur die Kontrolle erlangt. Fehlende Anreize für die Teilnahme an einem Netzwerk für digitale Vermögenswerte können zu Störungen bei der Erfassung von Transaktionen in diesem Netzwerk führen. Weit verbreitete Verzögerungen oder Störungen bei der Erfassung von Transaktionen können zu einem Vertrauensverlust in das Netzwerk führen und die Dienstleister des Referenzwerts daran hindern, Transaktionen im Zusammenhang mit dem laufenden Geschäftsbetrieb, einschließlich der Erstellung und Rücknahme des Referenzwerts, abzuschließen.

Wettbewerb: Konkurrenz durch das Entstehen oder das Wachstum anderer digitaler Vermögenswerte oder alternativer Anlageformen in Kryptowährungen kann sich nachteilig auf den Preis von Kryptowährungen auswirken und den Wert des Referenzwerts beeinträchtigen. Zwar gehörten bestimmte Kryptowährungen, wie Bitcoin und Ether, zu den ersten digitalen Vermögenswerten, die weltweit Verbreitung und eine kritische Masse erreichten, inzwischen existiert jedoch eine Vielzahl alternativer digitaler Vermögenswerte. Darüber hinaus haben Zentralbanken in verschiedenen Ländern digitale Formen gesetzlichen Zahlungsmittels eingeführt, die im Wettbewerb mit bestimmten digitalen Vermögenswerten als Tauschmittel oder Wertspeicher im Vorteil sein oder diese verdrängen könnten. Schließlich sehen sich auf Kryptowährungen bezogene Referenzwerte einem Wettbewerb durch die Schaffung konkurrierender, auf Kryptowährungen verweisender Produkte ausgesetzt, die niedrigere Gebühren erheben können, was dazu führen kann, dass der Referenzwert keine ausreichende Marktakzeptanz erlangt oder keine ausreichenden Mengen der maßgeblichen Kryptowährung erwerben kann. Jede der vorstehend genannten Entwicklungen kann sich nachteilig auf den Preis und die Verfügbarkeit der maßgeblichen Kryptowährung und infolgedessen auf den Wert des Referenzwerts und damit auf die Wertpapiere auswirken.

Regulatorische Risiken: Kryptowährungen unterliegen einem sich rasch wandelnden und mitunter fragmentierten aufsichtsrechtlichen Umfeld. Gesetzesänderungen, Änderungen in der Auslegung durch Aufsichtsbehörden oder Gerichtsentscheidungen können den Rechtsstatus einer Kryptowährung verändern. Dies kann zu Handelsbeschränkungen, Lizenzpflichten, Registrierungs- und Meldepflichten oder sogar zu Verboten mit unmittelbaren Auswirkungen auf Handelbarkeit, Liquidität und Preis führen. In der Vergangenheit haben bestimmte Staaten die Nutzung von Kryptowährungen wie Bitcoin untersagt oder versucht zu untersagen. So wurden im Jahr 2021 etwa Bitcoin-Transaktionen und Bitcoin-Mining in China untersagt und Kryptowährungen eingezogen. Ende 2025 hat die chinesische Zentralbank gemeinsam mit anderen staatlichen Stellen dieses umfassende Verbot ausdrücklich bekräftigt. Reputationsbezogene Faktoren können die Nutzung und den Preis von Kryptowährungen ebenfalls beeinflussen. Unter anderem gibt es Kritik am Energieverbrauch, an den Governance-Strukturen sowie an

der potenziell illegalen Verwendung von Kryptowährungen, was eine breite Akzeptanz behindern und aufsichtsrechtliche Maßnahmen auslösen kann. Derartige regulatorische oder reputationsbezogene Entwicklungen können den Preis der maßgeblichen Kryptowährungen sowie den Wert und die Entwicklung von Referenzwerten mit Bezug auf diese Kryptowährungen nachteilig beeinflussen und infolgedessen auch den Preis der Wertpapiere beeinträchtigen.

(ii) *Risiken im Zusammenhang mit ETFs mit Bezug zu Kryptowährungen*

Der ETF mit Bezug zu Kryptowährungen verfügt über eine nur begrenzte Handelshistorie: ETFs mit Bezug zu Kryptowährungen wurden erst vor relativ kurzer Zeit zum Handel zugelassen und weisen daher nur eine begrenzte historische Wertentwicklung auf. Aufgrund der begrenzten tatsächlich verfügbaren historischen Daten zur Wertentwicklung der ETFs mit Bezug zu Kryptowährungen kann eine Anlage in die Wertpapiere mit höheren Risiken verbunden sein als eine Anlage in Wertpapiere, die sich auf einen Referenzwert mit einer längeren Historie beziehen.

Vergangene Wertentwicklung ist kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung: Die historische Wertentwicklung der Anteile des ETF sollte nicht als Indikator für die zukünftige Entwicklung angesehen werden. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, zu welchem Kurs die Anteile des ETF zu einem zukünftigen Zeitpunkt gehandelt werden und damit auch nicht für den unter den Wertpapieren zahlbaren Betrag. Der Handelskurs der Anteile des ETF wird durch komplexe und miteinander verknüpfte politische, wirtschaftliche, finanzielle, rechtliche, durch höhere Gewalt bedingte sowie sonstige Faktoren – auch im Hinblick auf die zugrunde liegende Kryptowährung – beeinflusst und kann möglicherweise nicht vorhergesagt werden.

Der Marktpreis des ETF mit Bezug zu Kryptowährungen, insbesondere in Zeiten erhöhter Marktvolatilität, entspricht möglicherweise nicht der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Kryptowährung oder dem Nettoinventarwert je Anteil: Der ETF mit Bezug zu Kryptowährungen bildet die Wertentwicklung seiner zugrunde liegenden Kryptowährung nicht vollständig ab, unter anderem aufgrund von Gebühren und Kosten des ETF mit Bezug zu Kryptowährungen oder wegen Einschränkungen beim Zugang zur zugrunde liegenden Kryptowährung aufgrund sonstiger Umstände. Ein Exchange Traded Fund erzielt in der Regel keine laufenden Erträge, und da er regelmäßig Teile seiner zugrunde liegenden Kryptowährung zur Deckung laufender Kosten veräußert, verringert sich die durch jeden Anteil repräsentierte Menge der zugrunde liegenden Kryptowährung im Zeitverlauf schrittweise. Ein Exchange Traded Fund verkauft seine zugrunde liegende Kryptowährung fortlaufend zur Begleichung von Kosten, unabhängig davon, ob der Kurs seiner Anteile infolge von Preisänderungen der zugrunde liegenden Kryptowährung steigt oder fällt. Erfolgt der Verkauf der zugrunde liegenden Kryptowährung durch den ETF zur Deckung von Kosten zu einem Zeitpunkt relativ niedriger Preise dieser Kryptowährung, kann sich dies nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Zudem besteht das Risiko, dass ein Teil oder die Gesamtheit der vom ETF gehaltenen zugrunde liegenden Kryptowährung infolge natürlicher Ereignisse (z. B. Erdbeben) oder menschlicher Handlungen (z. B. terroristische Angriffe oder Cyberangriffe) verloren geht, beschädigt, gestohlen oder eingeschränkt wird. All diese Faktoren können dazu führen, dass die Wertentwicklung des ETF mit Bezug zu Kryptowährungen nicht mit der Wertentwicklung seiner zugrunde liegenden Kryptowährung korreliert. Darüber hinaus kann aufgrund des Börsenhandels der Anteile des ETF sowie von Angebot und Nachfrage am Markt der Marktpreis eines Anteils von dessen Nettoinventarwert je Anteil abweichen.

Insbesondere in Zeiten erhöhter Marktvolatilität oder ungewöhnlicher Handelsaktivitäten kann der Handel in der dem ETF zugrunde liegenden Kryptowährung gestört oder eingeschränkt sein oder diese im Sekundärmarkt nicht verfügbar sein. Unter diesen Umständen kann die Liquidität des ETF mit Bezug zu Kryptowährungen nachteilig beeinträchtigt sein, Marktteilnehmer sind möglicherweise nicht in der Lage, den Nettoinventarwert je Anteil des ETF zutreffend zu berechnen und ihre Fähigkeit, Anteile des ETF auszugeben und zurückzunehmen, kann beeinträchtigt sein. In solchen Fällen kann der Marktpreis eines Anteils des ETF erheblich vom Nettoinventarwert je Anteil oder von der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Kryptowährung abweichen.

Aus allen vorgenannten Gründen besteht die Möglichkeit, dass die Wertentwicklung des ETF mit Bezug zu Kryptowährungen nicht mit der Wertentwicklung seiner zugrunde liegenden Kryptowährung oder dem Nettoinventarwert je Anteil des ETFs korreliert. Jedes dieser Ereignisse kann den Schlusskurs des Anteils des ETFs und damit den Wert der Wertpapiere sowie die daraus erzielbare Rendite wesentlich und nachteilig beeinflussen. Tritt eine solche Marktvolatilität oder eines dieser Ereignisse an einem Beobachtungstag ein, hat die Berechnungsstelle zudem einen Ermessensspielraum bei der Feststellung, ob eine Marktstörung vorliegt, und eine solche Feststellung kann sich auf den Betrag und/oder den Zeitpunkt der unter den Wertpapieren zu leistenden Zahlungen auswirken. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass an einem Beobachtungstag keine Marktstörung vorliegt, erfolgt die maßgebliche Zahlung auf Basis des veröffentlichten Schlusskurses je Anteil des ETF an diesem Beobachtungstag, selbst wenn der ETF mit Bezug zu Kryptowährungen hinter der zugrunde liegenden Kryptowährung zurückbleibt und/oder unterhalb seines Nettoinventarwerts je Anteil gehandelt wird.

ETFs mit Bezug zu einer einzelnen Kryptowährung bieten keine Diversifizierung: ETFs mit Bezug zu Kryptowährungen können auf eine einzelne Kryptowährung konzentriert sein. Die Entwicklung eines ETFs mit Bezug zu Kryptowährungen kann daher im Wesentlichen von der Entwicklung dieser spezifischen Kryptowährung abhängen. Zwar führt eine Anlage in die Wertpapiere nicht dazu, dass der Anleger Eigentum oder eine sonstige Rechtsposition (mittelbar oder unmittelbar) an der vom ETF mit Bezug zu Kryptowährungen gehaltenen Kryptowährung erwirbt, die Rendite aus der Anlage in die Wertpapiere unterliegt jedoch bestimmten Risiken, die mit einer Direktanlage in dieser Kryptowährung vergleichbar sind. Dies erhöht das Risiko, dass Marktereignisse, die zu einer sinkenden Nachfrage nach dieser Kryptowährung oder zu einem Rückgang seines Handelspreises führen, den ETF mit Bezug zu Kryptowährungen wesentlich nachteilig beeinträchtigen und sich dadurch nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Eine Kündigung oder Liquidation des ETFs mit Bezug zu Kryptowährungen kann sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken: Der ETF kann eine gesetzliche Treuhandgesellschaft nach dem Recht des Bundesstaates Delaware (Delaware Statutory Trust) oder ein vergleichbares Vehikel sein. Eine solche Treuhandgesellschaft kann verpflichtet sein, zu einem für die Inhaber nachteiligen Zeitpunkt gekündigt oder liquidiert zu werden. Sofern die Treuhandgesellschaft gekündigt oder liquidiert werden muss, kann dies zu einem Zeitpunkt erfolgen, zu dem der tatsächliche Wechselkurs der maßgeblichen Kryptowährung unter dem Preis der maßgeblichen Kryptowährung liegt, der zum Zeitpunkt des Erwerbs der Wertpapiere durch den Inhaber maßgeblich war. Dies kann sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Darüber hinaus sind Kryptowährungen ein relativ neues Konzept, weshalb ein Exchange Traded Fund mit Bezug zu Kryptowährungen mit höherer Wahrscheinlichkeit ein Außerordentliches Ereignis oder ein

Nachfolge Index Ereignis (ETF) erleben kann als ein Exchange Traded Fund, der auf einen Referenzwert einer etablierteren Anlageklasse bezogen ist.

Der Eintritt eines Liquidationsereignisses (ETF) kann zu einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere führen: Tritt ein Liquidationsereignis (ETF) ein und stellt die Berechnungsstelle fest, dass kein Nachfolgefonds verfügbar ist, kann die Berechnungsstelle die Emittentin zur Rückzahlung der Wertpapiere veranlassen. Ein vorzeitiger Rückzahlungsbetrag kann niedriger sein als der bei Fälligkeit zu zahlende Rückzahlungsbetrag und der Inhaber könnte das eingesetzte Kapital teilweise oder insgesamt verlieren. Siehe hierzu auch den Risikofaktor "1.2. Risiken im Zusammenhang mit Festlegungen durch die Berechnungsstelle" oben im Hinblick auf Risiken im Zusammenhang mit anderen Außerordentlichen Ereignissen.

"

- 2) *Der folgende Abschnitt wird auf Seite 80 des Basisprospekts nach dem letzten Absatz in dem Unterabschnitt "4.4. Risiken in Bezug auf rechtliche und aufsichtsrechtliche Änderungen in Bezug auf Futures Kontrakte" ergänzt:*

"4.5 Risiken im Zusammenhang mit Futures Kontrakten mit Bezug zu Kryptowährungen als Referenzwert

Wertpapiere, deren Referenzwert ein Futures Kontrakt mit Bezug zu Kryptowährungen sind, sind allen Risiken ausgesetzt, die sich auf Kryptowährungen beziehen.

Im Fall von Wertpapieren, die sich auf Futures Kontrakte mit Bezug zu Kryptowährungen als Referenzwert beziehen, sind Inhaber den Risiken, die sich auf Kryptowährungen beziehen, ausgesetzt. Risikofaktoren im Hinblick auf Kryptowährungen finden sich unter "(i) Risiken im Zusammenhang mit Kryptowährungen" unter "1.4. Zusätzliche Risiken im Zusammenhang mit Anteilen eines Exchange Traded Fund als Referenzwert - Zusätzliche Risiken im Hinblick auf Wertpapiere, die sich auf ETFs mit Bezug zu Kryptowährungen als Referenzwert beziehen".

- 3) *Der folgende Abschnitt wird auf Seite 197 des Basisprospekts nach dem letzten Absatz in dem Unterabschnitt "8. Folgen eines Außerordentlichen Ereignisses in Bezug auf Aktien, bei denen es sich um Anteile eines Exchange Traded Fund handelt und eines Nachfolge Index Ereignisses (ETF)" ergänzt werden:*

- "(f) Soweit in den Emissionsspezifischen Bedingungen "Außerordentliche Ereignisse – Liquidationsereignis (ETF)" als anwendbar angegeben ist, und (a) die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Liquidationsereignis (ETF) eingetreten ist, wird die Berechnungsstelle die Emittentin hiervon benachrichtigen und einen Ersatz Exchange Traded Fund auswählen. Wird ein Ersatz Exchange Traded Fund ausgewählt, so tritt dieser Ersatz Exchange Traded Fund für alle Zwecke der Aktienbezogenen Bestimmungen an die Stelle der Aktien, und die Berechnungsstelle kann nach billigem Ermessen den geeigneten Zeitpunkt für die Ersetzung der Aktie festlegen; oder (b) soweit die Berechnungsstelle nicht in der Lage ist oder aus irgendeinem Grund keinen Ersatz Exchange Traded Fund in Bezug auf einen Betroffenen Exchange Traded Fund gemäß vorstehendem Unterparagraph (a) auswählt, kann die Berechnungsstelle die Emittentin zur Rückzahlung der Wertpapiere gemäß der untenstehenden Aktienbezogenen Bestimmung 10 (*Vorzeitige Rückzahlung*) veranlassen.

"

4) *In Unterabsatz (b) wird der folgende Punkt (iv) in die Definition "Außerordentliche Ereignisse" auf Seite 200 des Basisprospekts in dem Unterabschnitt "11. Definitionen" eingefügt:*

"(iv) **"Außerordentliche Ereignisse – Liquidationsereignis (ETF)"** anwendbar ist, bezeichnet "Außerordentliche Ereignisse" auch Liquidationsereignis (ETF),

"

"

5) *Nach der Definition "Insolvenzantrag" in dem Unterabschnitt "11. Definitionen" auf Seite 201 des Basisprospekts wird die Definition "Liquidationsereignis (ETF)" eingefügt:*

"Liquidationsereignis (ETF)" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie, bei der es sich um einen Anteil eines Exchange Traded Fund handelt, ein Ereignis, bei dem der Exchange Traded Fund nach Feststellung der Berechnungsstelle delistet, liquidiert oder anderweitig beendet wird.

"

6) *Der folgende Absatz wird in dem Unterabschnitt "Aktienbezogene Bestimmungen" im Abschnitt "Referenzwert spezifische Bestimmungen" des Abschnittes "V. Muster der Emissionsspezifischen Bedingungen" nach ETF - Bestimmungen in Bezug auf ein Nachfolgeindex-Ereignis auf Seite 279 des Basisprospekts ergänzt:*

"

Außerordentliche Ereignisse - Liquidationsereignis [Anwendbar] [Nicht anwendbar] (*nur anwendbar, wenn der Referenzwert(e) ETFs mit Bezug zu Kryptowährungen sind*)
(ETF)

"

Der Nachtrag, der Basisprospekt sowie etwaige weitere Nachträge werden auf der Internetseite <https://www.jpmorgan-zertifikate.de> unter der Rubrik "Dokumente" veröffentlicht.

Nach Artikel 23 Absatz 2 Prospektverordnung haben Anleger, die den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere bereits vor Veröffentlichung des Nachtrags zugesagt haben, das Recht, ihre Zusage innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Veröffentlichung dieses Nachtrags zurückzuziehen, sofern die Wertpapiere den Anlegern zu dem Zeitpunkt, zu dem der wichtige neue Umstand, die wesentliche Unrichtigkeit oder die wesentliche Ungenauigkeit eingetreten ist oder festgestellt wurde, noch nicht geliefert worden waren.

Das Widerrufsrecht bezieht sich nur auf Wertpapiere, die unter dem Basisprospekt der J.P. Morgan SE vom 17. September 2025 angeboten werden und auf die sich auch der Nachtrag bezieht.

Sofern die auf den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere gerichtete Willenserklärung gegenüber der Emittentin abgegeben worden ist, ist der Empfänger des Widerrufs die BNP Paribas S.A., Zweigniederlassung Deutschland, Senckenberganlage 19, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland. Sofern die auf den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere gerichtete Willenserklärung gegenüber einem anderen als der Emittentin (der "Dritte") abgegeben worden ist, ist der Widerruf an diesen Dritten zu richten.